

Merkblatt für Auslandsunfälle**DÄNEMARK****I. Unfallaufnahme**

Nach einem Unfall sofort anhalten, die Unfallstelle sichern und Verletzten gegebenenfalls helfen. Unbedingt Kennzeichen, Name und Anschrift von Fahrer und Halter der beteiligten Fahrzeuge sowie deren Haftpflichtversicherung und Versicherungsnummer notieren. Außerdem Name und Anschrift von (möglichst neutralen) Unfallzeugen festhalten und die Unfallstelle fotografieren.

Keine fremdsprachigen Schriftstücke unterzeichnen, deren Inhalt nicht verständlich ist.

Bei Personenschaden auf jeden Fall die Polizei rufen, Tel. 112 (Rettung Tel. 112). Liegen nur Sachschäden vor, ist die Verwendung des »Europäischen Unfallberichts« zu empfehlen (beim ADAC-Verlag mehrsprachig erhältlich).

Die ADAC-Notrufstation in Dänemark ist unter der Telefonnummer 79 42 42 85 erreichen Sie ganzjährig zu erreichen.

II. Abwicklungshinweise

Nach einem Unfall in Dänemark hat der Geschädigte zwei Möglichkeiten, seine Schadensersatzansprüche geltend zu machen:

- Anmeldung seiner Ansprüche bei der gegnerischen Versicherung in **Dänemark**
oder
- Schadensabwicklung über einen Regulierungsbeauftragten der dänischen Haftpflichtversicherung in Deutschland, dessen Anschrift über die **Auskunftsstelle** beim „Zentralruf der Autoversicherer“/GDV, Glockengiesserwall 1, 20095 Hamburg, Tel. 0180/25026, Fax 040/33965401, 08000 NotfonD, abgefragt werden kann.

Sowohl die dänische Versicherung als auch ihr Repräsentant in Deutschland müssen den Schadensfall spätestens binnen **drei Monaten** seit Schadensanmeldung bearbeiten, jedenfalls aber eine begründete Antwort erteilen, wenn die Unfallabwicklung aus sachlichen Gründen noch nicht erfolgen kann. Sollte die gegnerische Versicherung oder deren Regulierungsbeauftragter in Deutschland nicht rechtzeitig reagieren, kann ggfs. die sog. **Entschädigungsstelle** (Verkehrsofferhilfe e.V. in Hamburg, gleiche Adresse wie Auskunftsstelle) eingeschaltet werden, die den Schaden unter bestimmten Voraussetzungen selbst reguliert. Kann über die Haftungsfrage oder die Schadenshöhe keine Einigung erzielt werden, muss die ausländische Versicherung **im Ausland verklagt** werden.

Auch wenn die Schadensabwicklung in Deutschland erfolgt, findet **ausländisches Verkehrs- und Schadensersatzrecht** Anwendung, meist das Recht des Unfall-Landes, das vom deutschen Recht oft erheblich abweicht (Ausführungen zum dänischen Schadensersatzrecht s.u. III.).

Wegen der rechtlichen Schwierigkeiten bei Auslandsunfällen sollten sich Geschädigte **rechtlich beraten** und ggfs. anwaltlich vertreten lassen. Zur Klärung des weiteren Vorgehens kann man sich auch an einen frei praktizierenden, deutschen ADAC-Vertragsanwalt wenden. Anwaltsadressen in Deutschland können der Internet-Seite www.adac.de unter ">Recht und Rat> Beratung" entnommen bzw. bei jeder ADAC-Geschäftsstelle erfragt werden.

Ob der Schadensfall **in Deutschland** oder über einen **deutschsprachigen Rechtsanwalt in Dänemark** (Adressen s.u. IV.) reguliert werden soll, hängt von der Schwierigkeit und Schwere des Falles ab. Bei problematischen Fällen, insbesondere mit hohen Sach- oder Personenschäden, empfiehlt sich die Beauftragung eines dänischen Rechtsanwalts, der erforderlichenfalls vor dortigen Gerichten klagen kann.

Die außergerichtlichen und auch die prozessualen **Anwaltskosten** müssen überwiegend (außer bei Vorliegen einer Verkehrsrechtsschutzversicherung) vom Geschädigten grds. selbst getragen werden. Schadensersatzansprüche aus Verkehrsunfällen **verjähren** fünf Jahre nach Eintritt des Schadensereignisses. Wegen der besonderen Schwierigkeiten von Auslandsschadensfällen ist insgesamt mit einer längeren Abwicklungsdauer (als in Deutschland üblich) zu rechnen

Wegen der besonderen Schwierigkeiten von Auslandsschadensfällen ist insgesamt mit einer **längeren Abwicklungsdauer** als in Deutschland zu rechnen.

III. Schadenspositionen**1. Sachschäden****Es werden ersetzt:**

a) **Reparaturkosten** gegen Vorlage einer quittierten Reparaturkostenrechnung. Das Fahrzeug soll vor Beginn der Reparaturarbeiten möglichst von der gegnerischen Versicherung besichtigt werden; ausländische Gutachten werden manchmal auf dänisches Reparaturkostenniveau heruntergekürzt. Die Sachverständigenkosten werden überwiegend ersetzt.

b) Bei **Totalschaden** der Zeitwert entsprechend der Schätzung der dänischen Versicherung bzw. des Sachverständigen.

- c) **Abschleppkosten** bis zur nächsten geeigneten Werkstätte (Vertragswerkstätte), soweit durch Rechnung zu belegen.
- d) **Mietwagenkosten** nur, soweit das Fahrzeug dringend beruflich benötigt wird (z.B. Handelsvertreter), nicht aber für Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsstelle.
- e) **Kaskoselbstbeteiligung**, sofern durch Vertrag nachgewiesen wird, daß sie vereinbart wurde und eine Abrechnung der Kaskoversicherung vorgelegt wird.
- f) **Wertminderung** bei höchstens zwei Jahre alten Fahrzeugen und nur bei sehr schweren Schäden. Die Höhe der Wertminderung bestimmt der Gutachter.
- g) **Übernachtungs- und Verpflegungskosten**, soweit nachweislich als unfallbedingte Mehrkosten entstanden.
- h) **Post- und Telefongebühren** selten und nur, soweit durch Belege nachweisbar.

Es werden nicht ersetzt:

Nutzungsausfall, Finanzierungskosten sowie Unkostenpauschale.

2. Personenschäden

Es werden ersetzt:

- a) **Heilungskosten**, soweit nicht bereits durch die eigene Krankenversicherung erstattet.
- b) **Verdienstausfall**, soweit er durch ärztliches Gutachten und Bescheinigung des Arbeitgebers oder der Finanzbehörde nachgewiesen wird.
- c) **Schmerzensgeld** bei Arbeitsunfähigkeit und nach Vorlage eines ärztlichen Gutachtens. Die Höhe des Schmerzensgeldes beträgt 150,- dkr./Tag bei Bettlägerigkeit, sonst 70 dkr. Bei längerer Krankheitsdauer können diese Sätze reduziert werden. Bei Invalidität geringfügige Entschädigungen; für dadurch bedingten Einkommensverlust nur Pauschalzahlung.

IV. Anwaltsadressen

Vorwahl aus Deutschland: 0045

DK-6701 Esbjerg

RA Thuesen, Bødker & Jæger · Kongensgade 58
Telefon 79-12 54 55 · Telefax 79-12 54 54

DK-1558 Kopenhagen

RA. J. P. Galmond · H. C. Andersens Bld. 544
Telefon 33-13 45 30 · Telefax 33-93 55 30

DK-1007 Kopenhagen

Nebelong & Partner
RA Stefan Reinel
Postfach 1051 · Oestergade 16
Telefon 33-11 75 22 · Telefax 33-32 47 75
Deutsche Niederlassung:
Nebelong & Partner · RA Hans-Oluf Meyer · Stülerstraße 11
10787 Berlin
Telefon 030-23 00 5135 · Telefax 030-23 00 5136

DK-5100 Odense C

Focus Advokater I/S · Fisketorvet 3
Telefon 63-14 20 20 · Telefax 63 14 20 30
Deutsche Kontaktadresse:
Dänische Advokaten
RAin Lisbeth Larsen
An der Alster 71 · 20099 Hamburg
Telefon 040-24 91 92 · Telefax 040-24 04 09